

# **Starke Marktüberwachung für vernetzte Produkte**

Anforderungen an die Ausgestaltung einer Marktüberwachungsstruktur in Deutschland zur Umsetzung der Cyberresilienz-Verordnung

1. April 2026

## **Verbraucherrelevanz**

Die Daten und IT-Systeme von Verbraucher:innen sind zunehmend Bedrohungen im Netz ausgesetzt. Beispiele sind Identitäts- und Datendiebstahl oder digitale Erpressungsversuche. Verbraucher:innen sind vor diesen Bedrohungen nicht ausreichend geschützt. So dürfen Hersteller immer noch vernetzte Geräte wie Smartphones, Smart Watches oder Smart-Home-Produkte ohne nennenswerte IT-Sicherheitsvorkehrungen auf den Markt bringen. Das wird sich ab Herbst 2027 teilweise ändern. Dann sind Hersteller von vernetzten Produkten und Software dazu verpflichtet, IT-Sicherheit in vernetzten Geräten sicherzustellen. Die Überprüfung dessen, ob sich die Hersteller auch an die neuen Gesetze halten, obliegt dabei den Marktaufsichtsbehörden. Neben einem umfassenden gesetzlichen Schutz mit Anforderungen an vernetzte Verbraucherprodukte ist es deshalb besonders wichtig, eine Marktaufsichtsstruktur zu etablieren, welche Verbraucher:innen und ihre Interessen in den Blick nimmt und dementsprechend ausgestaltet ist. Nur so kann die Sicherheit von Verbraucher:innen im Digitalen verbessert werden.

# 1. Einleitung

Die Cyberresilienz-Verordnung (CRA)<sup>1</sup> legt erstmals horizontale Cybersicherheitsanforderungen für digital vernetzte Produkte und Software fest. Der CRA besagt, dass diese nach den Prinzipien Security by Design und Security by Default entwickelt werden müssen und deren Sicherheit auch nach Produktauslieferung gewährleistet werden muss, indem notwendige Sicherheitsupdates für einen gewissen Zeitraum bereitgestellt werden. Dieser Unterstützungszeitraum muss sich dabei an den Nutzererwartungen orientieren und im Verhältnis zur Produktlebensdauer stehen. Bis zum 11. Dezember 2027 muss der Gesetzgeber eine Marktaufsichtsstruktur schaffen, um die Einhaltung der Verordnung zu überprüfen und Verstöße zu sanktionieren. Es ist wichtig, dass die Bundesregierung die Verbraucher:innen und ihre Interessen bei der Etablierung einer CRA-Marktüberwachungsbehörde (MÜB) rechtzeitig in den Blick nimmt. So müssen Möglichkeiten und Instrumente geschaffen werden, die gewährleisten, dass Verstöße gegen den CRA rechtzeitig identifiziert und Sicherheitsschwachstellen in digital vernetzten Produkten zeitnah geschlossen werden können. Die Bundesregierung sollte dabei die nationalen Spielräume nutzen, die Aufsichtsstruktur auch auf betroffene Verbraucher:innen auszurichten, wie beispielsweise durch entsprechende Kontaktstellen bei den MÜBs sowie Informationsangebote und Aufklärungskampagnen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme.

## 2. Anforderungen

### **Kohärente Aufsichtsstruktur für Digitales schaffen**

Es ist den Mitgliedstaaten laut Artikel 52 (2) des CRA überlassen, ob sie eine oder mehrere Marktüberwachungsbehörden (MÜB) benennen und ob sie eine bestehende Behörde mit der Aufsicht beauftragen oder eine neue Stelle dafür einrichten. Die Vielzahl der aktuellen digitalen Regulierungsvorhaben – neben dem CRA sind etwa der Digital-Services-Act (DSA), der Data Act und die europäische Verordnung über künstliche Intelligenz (KI-Verordnung) zu nennen – erfordert grundsätzlich eine kohärente Marktaufsichtsstruktur und Rechtsdurchsetzung. Es bedarf daher einer langfristigen Strategie für eine kohärente Aufsichtsstruktur für Digitales in Deutschland, die darlegt, wie Digitalregulierung organisiert werden soll, um einer Zersplitterung der Aufsichtslandschaft entgegenzuwirken.

Für die Marktaufsicht des DSA, des Data Act als auch der KI-Verordnung ist die Bundesnetzagentur zuständig beziehungsweise wird voraussichtlich zuständig sein. Der Verbraucherzentrale

---

<sup>1</sup><https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32024R2847>

Bundesverband (vzbv) hält es dennoch für sinnvoll, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) die Rolle der CRA-MÜB in Deutschland übernimmt, da es in Deutschland für das Schwachstellenmanagement im Cybersicherheitsbereich zuständig ist, über die entsprechende Expertise in diesem Bereich verfügt und dementsprechend eine passende Wahl für die CRA-Aufsicht ist, die die Cybersicherheitsanforderungen digital vernetzter Produkte festlegt. Das BSI ist derzeit dem Bundesministerium des Inneren (BMI) unterstellt, welches ebenfalls die Überwachung und Koordinierung der Sicherheitsbehörden verantwortet. Dies könnte beim Schwachstellenmanagement von vernetzten Verbraucherprodukten für Interessenskonflikte sorgen und sollte vermieden werden. Entdeckte und gemeldete Schwachstellen in digital vernetzten Produkten und Software müssen immer so schnell wie möglich geschlossen werden, um Verbraucher:innen zu schützen.

Die Benennung mehrerer MÜBs für den CRA sieht der vzbv kritisch. Erstens könnte dies zu einer Überlappung von Zuständigkeiten führen und damit für Schwierigkeiten sorgen, klare Verantwortlichkeiten zu definieren. Zudem könnten unterschiedliche Arbeitsweisen die Zusammenarbeit erschweren und die Effektivität der Marktaufsicht beeinträchtigen. Darüber hinaus kann eine Vielzahl an Behörden auch zu einer erhöhten Bürokratie zulasten von Verbraucher:innen führen, wenn diese wichtige Kapazitäten bindet, die an anderer Stelle, beispielsweise zur Überprüfung digital vernetzter Produkte, gebraucht werden.

**Verbraucherschutz** in den Vordergrund stellen:

Der vzbv spricht sich für das BSI als CRA-Marktaufsicht aus. Dabei muss der Verbraucherschutz im Vordergrund stehen. Nur so können Interessenkonflikte vermieden werden.

## Aufklärung und Informationen zu vernetzten Produkten

Die MÜB sollte ein Informationsportal einrichten, welches die **Aufklärung** der **Öffentlichkeit** über **Chancen** und **Risiken** von vernetzten Produkten im Alltag zur Aufgabe hat sowie leicht zugängliche **Informationen** über die **Rechte** der **Verbraucher:innen**, wie beispielsweise über Transparenz- und Sicherheitsupdatepflichten aber auch über die allgemeinen Pflichten der Hersteller von digitalen Produkten (Art. 13 CRA), sowie die Möglichkeiten für Verbraucher:innen, diese Rechte wahrzunehmen, bereitstellt. Diese Informationen müssen sich an die breite Öffentlichkeit richten, aber es bedarf auch Informationen und Hilfestellungen, die für einzelne **Zielgruppen** mit speziellen Informations-Bedürfnissen zugeschnitten sind (etwa Schüler:innen, Ältere). Dabei sollte umfassend für das Informationsportal geworben werden, beispielsweise in Bildungseinrichtungen aber auch in entsprechenden öffentlichkeitswirksamen Kampagnen in den Medien.

## One-Stop-Shop: Aufklärung, Informationen und praktische Hilfestellung aus einer Hand

Damit Verbraucher:innen ihr Recht auf Beschwerde (Art. 13 CRA) effektiv wahrnehmen können, müssen sie von Seiten der Marktüberwachungsbehörde umfassende Aufklärung sowie praktische Hilfestellung bei der Wahrnehmung ihrer Rechte erhalten. Diese Informationen und praktische Unterstützung für Verbraucher:innen müssen aus einer Hand erfolgen. Für Verbraucher:innen muss

klar sein, dass sie sich bei Fragen und Problemen zu vernetzten Produkten an eine zentrale Stelle in der MÜB wenden können. Es muss eine einheitliche Ansprechpartnerin mit der MÜB geben, die nicht nur online, sondern telefonisch als auch vor Ort zu erreichen ist. Ein dezentraler Flickenteppich an Informations- und Hilfsangeboten ist für Verbraucher:innen eher verwirrend als hilfreich. Die Einrichtung eines zentralen Informations- und Verbraucherrechteportals zu digital vernetzten Produkten mit einem besonderen Fokus auf IoT-Produkte und Anwendungen ist deshalb wünschenswert. Die praktische Hilfestellung für Verbraucher:innen darf sich dabei nicht auf die Bereitstellung von Online-Informationen beschränken. Insbesondere ältere und nicht-technikaffine Verbraucher:innen können auf persönliche Hilfe und Beratung angewiesen sein.

Der **Gesetzgeber** sollte eine **Marktüberwachungsbehörde (MÜB)** als **zentrale Ansprechpartnerin** („single point of contact“) für Verbraucher:innen bestimmen. Die zentrale MÜB erhält als wesentliche Aufgabe einen klaren **Informations- und Hilfestellungsauftrag** gegenüber der **Öffentlichkeit** sowie Verbraucher:innen und Bürger:innen. Dieser muss umfassen:

(1) Umfassende **Aufklärung** der **Öffentlichkeit** über **Bedeutung** und **Verbreitung** von vernetzten Produkten sowie die im CRA angelegten Rechte für Bürger:innen und Verbraucher:innen.

(2) Niedrigschwellige **praktische Hilfestellung** für Verbraucher:innen, die ihnen die **Wahrnehmung** ihrer **Rechte** ermöglicht, insbesondere hinsichtlich des Rechts **auf Beschwerde** bei den Herstellern über Schwachstellen oder Sicherheitsmängel in den vernetzten Produkten (Art. 13 CRA).

Zu diesem Zweck richtet die **zentrale MÜB** ein **zentrales Informations- und Verbraucherrechteportal** ein.

## Monitoring der Updatezeiträume

Die MÜB muss geeignete Instrumente entwickeln, um zu überprüfen, ob die Hersteller von digital vernetzten Produkten und Software Unterstützungszeiträume in einer ausreichenden Länge gewährleisten, in denen sie Verbraucher:innen Sicherheitsupdates kostenfrei zur Verfügung stellen und damit den Schutz der Produkte über den Auslieferungstermin hinaus gewährleisten. Die Europäische Kommission kann über delegierte Rechtsakte Unterstützungszeiträume für bestimmte Produktkategorien festlegen, wenn diese in keinem Verhältnis zur Produktlebensdauer und der Nutzererwartung stehen. Dazu braucht es jedoch die entsprechenden Daten, welche die CRA-MÜB für Deutschland in Absprache mit den MÜBs anderer Staaten erheben sollte.

Das Monitoring der Unterstützungszeiträume sollte eine hohe Priorität der MÜB sein, um bei Bedarf **regulatorische Nachbesserungen auf europäischer Ebene** anzustoßen, damit die Produkte und ihre Nutzer:innen länger geschützt sind.

## Behördenausstattung

Die Einrichtung und Unterhaltung eines zentralen Informations- und Verbraucherportals, sowie die im Einzelfall gegebenenfalls notwendige persönliche Beratung von Verbraucher:innen aber auch das Monitoring der bereitgestellten Unterstützungszeiträume für bestimmte Produktkategorien erfordert einen zusätzlichen Personal- und Ressourcenaufwand bei der zentralen MÜB.

Der Gesetzgeber muss die zentrale MÜB mit ausreichend (Personal-) Ressourcen ausstatten, damit diese ein umfassendes zentrales Informations- und Verbraucherportal zu digital vernetzten Produkten und Software einrichten und unterhalten, sowie im Einzelfall Verbraucher:innen persönlich unterstützen kann. Zudem sollten ausreichende Mittel für das Monitoring der Unterstützungszeiträume bereitgestellt werden.

## Impressum

### Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

T +49 30 25800-0

[digitales@vzbv.de](mailto:digitales@vzbv.de)

[vzbv.de](http://vzbv.de)

### Stand:

April, 2026

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).